

Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste

Konsolidierte, ab dem 20.09.2013 geltende Fassung (Mitteilung 63/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Mitteilung 343/2013, Amtsblatt 17/2013 vom 11.09.2013), wegen Wegfall der Regelung zur „allgemeinen Nutzbarkeit“ redaktionell überarbeitet

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14. Februar 2008, S. 141 ff.) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält die auf dieser Grundlage getroffenen Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Rufnummern für Mobile Dienste.

Der Nummernplan für Rufnummern für Mobile Dienste ist in Form einer Allgemeinverfügung festgelegt (Verfügung 11/2011, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2011 vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Verfügung 43/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11. September 2013) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung von Rufnummern für Mobile Dienste ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage). Das Antragsformular wird im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> bereitgestellt.

Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Referat 118 Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

bzw. Bundesnetzagentur
Referat 118 Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

Die persönliche Abgabe eines Antrags bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

Mit einem Antrag kann nur ein Rufnummernblock (RNB) beantragt werden.

3. Zeitrahmen zum gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung

Der Antragsteller kann im Antrag angeben, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. Soweit möglich und zulässig wird dem entsprochen. Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

4. Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum mit einem Eingangsstempel bestätigt. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er abgelehnt. Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Wenn die Bundesnetzagentur einem Unternehmen einen 1 Mio. RNB zuteilt, teilt sie bis auf weiteres (siehe dazu Abschnitt 2.3 Satz 8 und Abschnitt 6 des Nummerplans) keinem anderen Unternehmen einen RNB aus dem 10 Mio. RNB zu, dem der 1 Mio. RNB entstammt.

Beantragt das Unternehmen weitere 1 Mio. RNB, bekommt es welche aus demselben 10 Mio. RNB zugeteilt.

5. Wiederverwendung freigewordener Rufnummernblöcke

Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene RNB werden von der Bundesnetzagentur erst ab dem gemäß Abschnitt 6 c) veröffentlichten Zeitpunkt neu zugeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge auf Zuteilung gelten als zeitgleich eingegangen. Bei RNB, die genutzt waren, liegt dieser Zeitpunkt in der Regel etwa 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Bei RNB, die nicht genutzt waren, liegt er in der Regel etwa 90 Tage nach dem Datum des Freiwerdens.

6. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

- a) Reservierte RNB (Angabe des Unternehmens, für das der RNB reserviert ist)
- b) Zugeteilte RNB (Angabe des Unternehmens, dem der RNB originär zugeteilt ist; ggf. Informationen zu Netznutzungsvereinbarungen)
- c) Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene RNB unter Angabe der Zeitpunkte, ab denen die RNB wieder zuteilbar sind und bis zu denen alle Anträge auf Zuteilung als zeitgleich eingegangen gelten.

Die Verzeichnisse werden im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> veröffentlicht. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Daneben werden Zuteilungen und Löschungen von der Bundesnetzagentur bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zwecks Veröffentlichung im "ITU Operational Bulletin" angezeigt.

7. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 09. März 2011 angewendet.

Anlage:

Formular „Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks für Mobile Dienste“

117b 3822-1

Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks für Mobile Dienste

I. Angaben zum Antragsteller

Ladungsfähige Anschrift

Name (Firma)

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Gesetzliche(r) Vertreter

D _ _ _
Portierungskennung des Antragstellers

Empfangsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat):

Name (Firma)

Straße

D-_____
PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Rechnungsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller):

Name (Firma)

Straße

D-_____
PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

II. Gegenstand des Antrags

Es wird die Zuteilung eines Rufnummernblocks (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern für Mobile Dienste beantragt.

- Es wird kein bestimmter RNB beantragt.
- Die Rufnummern sollen durch folgende führende Ziffern identifiziert sein (bitte Verzeichnisse zu freien RNB, Reservierungen und erfolgten Zuteilungen sowie Abschnitt 4 des Antragsverfahrens beachten):

(0) 15 _ _ _

Die Zuteilung des RNB soll wirksam werden zum ____ . ____ . ____ (Anm.: Die Bearbeitungsfrist gemäß § 5 Abs. 5 TNV bleibt unberührt).

- Dies ist ein Folgeantrag, der gestellt wird aufgrund einer Netznutzungsvereinbarung mit einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, die diesem die Nutzung der Rufnummern ermöglicht.

III. Angaben zu bisher zugeteilten RNB

(nur erforderlich bei Folgeanträgen ohne Netznutzungsvereinbarung)

Anzahl der bisher zugeteilten RNB mit 1.000.000 Rufnummern: _____

Anzahl der bisher zugeteilten RNB mit 10.000.000 Rufnummern: _____

Davon elfstellig verwendete RNB aus den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17:

Summe aller abgeleitet zugeteilten Rufnummern (einschließlich wegportierter Rufnummern):

Nutzungsgrad: _____ %

IV. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB).
- Bei Erstantrag: Beschreibung des Dienstes, für den der RNB genutzt werden soll und Realisierungskonzept.
- Bei Erstantrag: Nachweis, dass die Möglichkeit des Anbieterwechsels gemäß § 46 TKG sichergestellt ist.
- ggf. Netznutzungsvereinbarung.

.....
Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten

_____ Anlagen